

Nebenabrede

**über die Einrichtung eines Auskunftsservices bei persönlicher Vorsprache
von Hilfebedürftigen**

zur Vereinbarung über die
Ausgestaltung einer Kooperation
für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
gemäß § 3 Absatz 2 Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem kommunalen Träger: Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

und

der Bundesagentur für Arbeit,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit _____

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung	1
§ 2 Aufbauorganisation des Auskunftsservice.....	1
§ 3 Ausstattung des Auskunftsservice.....	2
§ 4 Aufgabenerledigung im Auskunftsservice.....	2
§ 5 Kosten und Erstattung von Aufwendungen.....	3

ENTWURF

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien stellen einen Auskunftsservice für persönliche Vorsprachen der Hilfebedürftigen zur Verfügung. Ziel ist es, einen bürgerfreundlichen und verwaltungsökonomischen Zugang zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anzubieten.

(2) Der Auskunftsservice erfüllt folgende Aufgaben¹:

1. Antragsausgabe,
2. Erläuterung zum Ausfüllen der Anträge und Hinweise auf beizubringende Unterlagen,
3. Terminierung der Antragsannahme,
4. Hinweise zum weiteren Verfahren (Lotsenfunktion),
5. Allgemeine Auskünfte über Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und vorrangiger Leistungen,
6. Ausgabe von Merkblättern und Informationsbroschüren,
7. Identitätsprüfung.

(3) *[Platzhalter: Vor Ort zu regeln - Beschreibung der ablauforganisatorischen Ausgestaltung, z. B. mit oder ohne Empfang]*

(4) Für die über die Auskunft hinaus gehende Beratung über Leistungen des anderen Trägers wird auf diesen verwiesen.

§ 2 Aufbauorganisation des Auskunftsservice

Variante 1

Der Auskunftsservice wird durch die Agentur betrieben. Diese erteilt Auskünfte für alle Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach § 40a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eigenverantwortlich.

¹ Protokollnotiz: Diese Aufzählung stellt keinen abschließenden oder verbindlichen Katalog dar. Ergänzungen oder Beschränkungen sind möglich.

Variante 2

Jede Vertragspartei nimmt ihre Aufgaben in dem Auskunftsservice eigenverantwortlich wahr. Alle Auskünfte für Leistungen des Zweites Buches Sozialgesetzbuch werden von der Agentur gemäß § 40a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und von dem kommunalen Träger erteilt, soweit er nach § 15 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine nach Landesrecht zuständige Stelle ist. Ist der kommunale Träger keine nach Landesrecht zuständige Auskunftsstelle, erteilt er gemäß § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Auskünfte über die Leistungen, die er in eigener Zuständigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbringt.

§ 3 Ausstattung des Auskunftsservice

Die Vertragsparteien statten den Auskunftsservice auf eigene Rechnung und in ausreichender Menge mit folgenden Unterlagen aus:

1. Arbeitslosengeld II-Antragsvordrucke,
2. Merkblätter und Informationsbroschüren zu den Leistungen, die sie in eigener Zuständigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbringen,
3. Gesprächsleitfäden mit Checklisten für die von den Hilfebedürftigen beizubringenden Unterlagen.

[Bei Variante 2: § 2 Satz 3 bleibt unberührt.]

§ 4 Aufgabenerledigung im Auskunftsservice

(1) Die Vertragsparteien teilen sich unverzüglich die Antragstellung und Ausgabe der Antragsformulare an den Hilfebedürftigen mit.

(2) [Platzhalter: Vor Ort zu regeln; z.B. Antragsausgabe in einem persönlichen Gespräch unter Beachtung von Checklisten usw.]

§ 5 Kosten und Erstattung von Aufwendungen

(1) Die im Auskunftsservice eingesetzten Beschäftigten entsprechen [x] Vollzeitäquivalenten.²

(2) Die Vertragsparteien tragen die bei dem Betrieb des Auskunftsservice anfallenden Personalgesamt- und Sachkosten.

(3) Die Kosten für den Betrieb des Auskunftsservice trägt zu [x] vom Hundert die Agentur und zu [x] vom Hundert der kommunale Träger.

Bei Variante 1

(4) Der kommunale Träger erstattet der Agentur die nach Absatz 2 anfallenden Kosten in Höhe des nach Absatz 3 vereinbarten Anteils.

Bei Variante 2

(4) Die nach Absatz 2 zu tragenden Personalgesamtkosten gelten als erbracht, soweit jede Vertragspartei die von ihr in den Betrieb des Auskunftsservice einzubringenden Vollzeitäquivalente zur Verfügung stellt. Die von jeder Vertragspartei einzubringenden Vollzeitäquivalente errechnen sich, indem die in Absatz 1 bestimmte Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente mit dem in Absatz 3 bestimmten Anteil multipliziert wird. Bringt eine Vertragspartei weniger und die andere Vertragspartei mehr als die nach Satz 2 errechneten Vollzeitäquivalente in den Betrieb des Auskunftsservice ein, erstattet die Vertragspartei, die weniger als die nach Satz 2 errechneten Vollzeitäquivalente einbringt, der anderen Vertragspartei deren Mehraufwendungen für die Personalgesamtkosten. Die Erstattung ist auf die zusätzlich eingebrachten Vollzeitäquivalente begrenzt, die in der Summe mit den weiteren von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalenten der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach Absatz 1 entspricht.

(5) Die nach Absatz 2 zu tragenden Sachkosten - mit Ausnahme der Raumkosten - gelten als erbracht, soweit jede Vertragspartei die für ihren Betrieb des Auskunftsservices erforderlichen sächlichen Aufwendungen trägt. Soweit eine Vertragspartei für die andere Sachmittel

² Protokollnotiz: Die anzusetzende Anzahl von Vollzeitäquivalenten orientiert sich an der erwarteten jahresdurchschnittlichen Anzahl an Hilfebedürftigen, die Leistungen des Auskunftsservice in Anspruch nehmen werden.

zur Verfügung stellt, sind die Sachkosten entsprechend den nach Absatz 3 vereinbarten Anteilen zu erstatten.

(6) Die Raumkosten sind entsprechend den nach Absatz 3 vereinbarten Anteilen zu erstatten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit

ENTWURF